

## Einleitung

Der Handel zeichnet sich durch eine zentrale Organisation vieler geografisch dezentral verteilter Filialstandorte aus, die oftmals in eine komplexe und vielschichtige gesellschaftsrechtliche Struktur eingebettet sind. Die technischen Energieeinsparmöglichkeiten sind beim Handel begrenzt. Wesentliche Verbraucher sind in den Filialen des Handels die Bereiche der Beleuchtung, der Kältetechnik, Raumluftechnik und der Gebäudeklimatisierung. Letztlich besteht ein sehr hoher Grad der Standardisierung der Filialstandorte.

Die Vielzahl der Standorte im Handel und der gesellschaftsrechtlich verflochtenen Strukturen, lassen erwarten, dass die Auditierung für einige Unternehmen äußerst komplex und damit zeitintensiv werden wird. Die Durchführung des Audits bis zum 5. Dezember scheint daher in vielen Fällen zeitlich nicht realisierbar zu sein. Es wäre daher wünschenswert aufgezeigt zu bekommen, wie der Nachweis gegenüber dem BAFA der zeitlichen Unmöglichkeit einer Auditierung zu führen ist.

Inhaltlich möchten wir folgenden Punkten ein besonderes Gewicht verleihen:

- **Streichung der Definition „kleinste rechtlich selbstständige Einheit“**
- **Verhältnismäßigkeitsgrenze zur Auditierung bei 100.000 kWh Verbrauch**
- **Clusterbildung über das gesamte Unternehmen**
- **Bewusste Auswahl der Multi-Site-Standorte zur Auditierung**

Bei der vorliegenden Interpretation des EDLG durch das BAFA sind aus Sicht des Handels jedoch Punkte vorhanden, die die Zielerreichung nicht fördern, sondern durch einen höheren Aufwand Maßnahmen bei den betroffenen Unternehmen hemmen könnten. Im Einzelnen ergibt sich aus Sicht des Handels folgender Änderungsbedarf:

### Zu Punkt 2.1: Definition eines Nicht-KMU

#### **Abstellen auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit führt zu Verzerrungen**

Die Bezugnahme des Unternehmensbegriffs auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit sollte gestrichen werden.

Die Auditierungspflicht gilt für große Unternehmen. Eine weitere Eingrenzung auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit des Unternehmens ist eine Erweiterung der Verpflichtung, die weder ihre Grundlage im Bereich der Energieeffizienzrichtlinie oder im nationalen Gesetzgebungsverfahren findet. Zudem wird keine Definition der Begrifflichkeit angeboten und muss daher als unbestimmter Rechtsbegriff aufgefasst werden, der wiederum interpretationsbedürftig ist. Eine verschärfende Auditpflicht auf die kleinste rechtliche Einheit verzerrt den gesetzgeberischen



Rahmen und wirkt einer pragmatischen Ausgestaltung des Energiedienstleistungsgesetzes entgegen. Daher schlägt der HDE die Streichung vor.

### **Zu Punkt 2.3: Kriterien zur Ermittlung des Status eines Nicht-KMU**

#### **Gemeinsame Auditierung von Partner- und verbundenen Unternehmen**

Nicht eigenständige Unternehmen, die z.B. erst gemeinsam die KMU-Grenze überschreiten, sollten in ihrer Gesamtheit auditiert werden.

Die Verpflichtung zur Auditierung bezieht sich auf das Unternehmen inklusive der nicht eigenständigen Unternehmensteile, z.B. der kleinsten rechtlichen Einheiten. Aus dem Unterpunkt „Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen“ geht hervor, dass KMU als Nicht-KMU eingeordnet werden, wenn sie mit anderen Unternehmen verbunden sind oder ein Partnerunternehmen darstellen. Dieses hat zur Folge, dass Unternehmen, die als nicht eigenständig im Sinne der Empfehlung der KOM zum KMU-Begriff betrachtet werden, zur eigenständigen Durchführung eines Energieaudits verpflichtet werden. Aus Sicht des HDE wäre es logisch und konsequent, wenn sich die Auditpflicht auf die Gesamtheit der verbundenen und partnerschaftlich organisierten Unternehmen beschränkt. Die eigenständige Durchführung eines Audits durch ein z.B. verbundenes Unternehmen wäre daher nicht notwendig. Gleichwohl würde die Auditierung als Teilbereich im Rahmen der Auditierung des beherrschenden Unternehmens erfolgen. Denn diese Unternehmen werden nicht als eigenständig betrachtet. Die Verpflichtung erfolgt erst durch die Gesamtschau mit den anderen Unternehmen. Daher besteht die Verpflichtung gegenüber dem eigenständigen Unternehmen, inklusive seiner nicht eigenständigen Unternehmensteile.

Möglich wäre daher die ergänzende Klarstellung analog 2.5 Abs. 2 auf das Audit:

*„Es können einzelne Unternehmensteile oder Standorte von der ~~Nachweisführung~~ **Auditierung** ausgenommen werden, wenn der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens erfasst wird und sich die ~~von der Nachweisführung~~ ausgenommenen Unternehmensteile und Standorte auf insgesamt nicht mehr als zehn Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehen.“*

### **Zu Punkt 2.5.: Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits**

#### **Verhältnismäßigkeitsgrenze zur Auditierung bei 100.000 kWh Verbrauch**

Aus Sicht des HDE sollten Unternehmensstandorte von der Auditierung ausgenommen werden, wenn die zugehörige Abnahmestelle durch ein standardisiertes Lastprofil i.S.d. § 12 StromNZV gemessen werden.

Im Rahmen der Abwicklung von Stromlieferungen kann auf eine vereinfachte Methode bei Letztverbrauchern unter 100.000 kWh jährlicher Entnahme gem. § 12 StromNZV zurückgegriffen werden. Bei diesen Letztverbrauchern wird es als unverhältnismäßig angesehen, dass Zählpunkte errichtet werden, die einen viertelstundenscharfen Lastgang darstellen können. Damit würden verbundene- und Partnerunternehmen mit Abnahmestellen unterhalb der Grenze von 100.000 kWh nicht zur Auditierung verpflichtet werden. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollte auch bei der Auditierung Anwendung finden.



### **Zu Punkt 3.1: Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs**

#### **Verhältnismäßigkeitsgrenze von 10 % bezieht sich auf das gesamte Unternehmen**

Bei der Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs sollte klargestellt werden, dass es sich um den aggregierten Energieverbrauch aller Unternehmensstandorte, der verbundenen Betriebe und Partnerunternehmen handelt. Daher ist es im Umkehrschluss auch möglich, im Rahmen der 10 %, z.B. ein verbundenes Unternehmen auszunehmen, wie bereits zu 2.3 erörtert.

Möglich wäre daher auch die ergänzende Klarstellung analog 2.5 Abs. 2 auf das Audit:

*„Es können einzelne Unternehmensteile oder Standorte von der ~~Nachweisführung~~ **Auditierung** ausgenommen werden, wenn der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens erfasst wird und sich die ~~von der Nachweisführung~~ ausgenommenen Unternehmensteile und Standorte auf insgesamt nicht mehr als zehn Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehen.“*

#### **Auditierung der Gebäudeausstattung nur bei Eigentum**

Der HDE begrüßt, dass die Gebäudehülle nicht Teil des Audits ist, wenn das Gebäude nicht im Eigentum des Unternehmens steht. Gleichfalls erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass diese Problematik auch für die Gebäudeausstattungen gelten muss, die sich z.B. im Eigentum des Vermieters befinden und der Mieter lediglich Nutzungsrechte innehat.

### **Zu 3.2.1: Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten**

#### **Clusterbildung über das gesamte Unternehmen**

Aus Sicht des HDE sollte das Multi-Site-Verfahren auf das gesamte Unternehmen, inklusive aller verbundenen- und Partnerunternehmen Anwendung finden können.

Das Multi-Site-Verfahren hat den Sinn und Zweck, dass die Durchführung eines Audits nur dort erfolgen soll, wo es auch sinnvoll ist. Können Cluster gebildet werden, die eine Gleichartigkeit der Standorte nachweisen, sind die Ergebnisse eines Audits übertragbar. Damit wird der Sinn und Zweck des EDLG erfüllt und zur Zielerreichung das mildeste Mittel gewählt. Die Clusterbildung sollte daher auch auf Verbundene- und Partnerunternehmen angewandt werden können, sofern ein sinnvolles Cluster gefunden werden kann.

#### **Bewusste Auswahl der Multi-Site-Standorte zur Auditierung**

Aus Sicht des HDE sollten die Standorte zur Auditierung im Multi-Site-Verfahren nicht zufällig bestimmt werden.

Die zufällige Auswahl von Standorten ist bei einem Energieaudit nicht sinnvoll anwendbar. Das Energieaudit dient der verlässlichen Darstellung des Energieverbrauchs des Unternehmens. Diese Darstellung stellt die Analysegrundlage für mögliche Einsparpotenziale und Verbesserungen dar. Eine verlässliche Analysegrundlage wird nur erlangt, wenn die repräsentativsten Standorte eines Clusters ausgewählt werden. Hieraus lässt sich dann ein zuverlässiges Gesamtbild für das gesamte Cluster erarbeiten.